

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Gruppe V/3 - Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 unter TOP 6 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung gem. § 18 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie die Widmungsart Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Von der Bausperre ausgenommen sind jene Baulandbereiche, welche mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet sind.

§ 3

Zweck der Bausperre

Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Bebauungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030+ haben könnten, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, mit Ausnahme von Projekten, welche vom Fachbeirat zur Entwicklung und Planung von Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt unter Berücksichtigung der Ziele des STEP WN 2030+ zur Realisierung empfohlen werden, in den betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschößwohnbau in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet, Bauland Wohngebiet für nachhaltige Be-

bauung, Bauland Kerngebiet, Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung und Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtung unzulässig.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
2. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Wiener Neustadt, am 14.02.2022

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Mag. Dr. ... für Stadt ... Wiener Neustadt
Geschäftsbereich ...
Gruppe ...
Amtslehre ...
angeschlagen am: 17.02.2022
abzunehmen am: 03.10.2022
abgenommen am: 03.10.2022
Der Gruppenleiter: 

1572